

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/08 BH

L 7 AS 52/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 164/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft ME - aktiv,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2008 (L 7 AS 52/07) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Beklagte über seinen Antrag auf Übernahme der Betriebskostennachforderung seines Vermieters vom 6. April 2006 in Höhe von 9,88 Euro rechtswidrig zu spät entschieden hat. Weiterhin beantragt er, der Beklagten 40 Euro außergerichtliche Kosten aufzuerlegen.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 24. Januar 2008 zur Begründung ausgeführt, bei dem Begehren des Klägers handele es sich nunmehr um eine Fortsetzungsfeststellungsklage, weil die Beklagte nach Klageerhebung die Betriebskostennachforderung in Höhe von 9,88 Euro tatsächlich an den Kläger ausgezahlt habe. Es bestehe hier jedoch kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, weil der vom Kläger geführte Staatshaftungsprozess offensichtlich aussichtslos sei. Es sei nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass der Kläger durch die von ihm behauptete verspätete Entscheidung der Beklagten über seinen Antrag vom 13. April 2006 auf Kostenerstattung in Höhe von 9,88 Euro einen Schaden erlitten habe. Er habe vorgetragen, dass geplatzte Abbuchungen ihn in seinen Rechten verletzen würden. Dass durch die behauptete verspätete Entscheidung der Beklagten ein derartiger Schaden tatsächlich bereits verursacht worden sei, sei damit weder ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen worden. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers sei § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch nicht verfassungswidrig.
- 3 Der Kläger hat am 5. März 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil beantragt. Er macht im Einzelnen geltend, dass das Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) verfassungswidrig sei und ihn in seinen Grundrechten verletze.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff). Das BSG (BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 3) hat bereits umfassend zur Frage der Verfassungsgemäßheit der Regelleistung gemäß § 20 SGB II Stellung genommen (vgl. auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 2. November 2007 - 1 BvR 2840/07).
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl. hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).

